


Testung von asymptomatischen* Personen (nach TestV)

Fallgruppe	Anspruchsberechtigt auf Corona-Testung	Testung durch ZA	Welcher Test	Frequenz	Abrechnung (über KV, ggf. KZV eingebunden)	Formular
 Testungen des eigenen Praxispersonals nach § 6 Abs. 4 Satz 3 TestV	Praxispersonal, d.h. Personen, die in der Praxis - tätig sind oder - tätig werden sollen	Ja, eigenes Praxispersonal	PoC-Antigentest (Schnelltest) Antigen-Test zur Eigenanwendung mit und ohne Überwachung durch den ZA Jeweils gemäß Gemeinsamer Liste des Gesundheitssicherheitsausschusses des EU (s. Homepage PEI)	Bis zu 10 PoC-Tests bzw. Antigentests zur Eigenanwendung je Person pro Monat	Registrierung bei der KV erforderlich, in deren Bezirk die Testung erbracht worden ist Nur Sachkosten der durchgeführten PoC-Tests und Antigen-Test zur Eigenanwendung i.H.v. 2,50 € je Test Abrechnungsbegründende Dokumentation bis 31.12.2024 speichern.	Kein spezieller KBV-Vordruck erforderlich, Sammelabrechnung ggf. möglich (dazu KV oder KZV fragen) Siehe im Einzelnen KBV-Abrechnungsvorgaben für Leistungserbringer
Testungen als Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 2 bis 4b TestV	Nachweislich infizierte Personen zur bestätigenden Testung und Kontaktpersonen von Infizierten (§ 2 Abs. 1 und 2 TestV) Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten (§ 2 Abs. 3 TestV) Personen nach Ausbruchsgeschehen (§ 3 TestV) Präventivtestungen in bestimmten Einrichtungen (§ 4 TestV) Bürgertestung nur für bestimmte Personengruppen (§ 4a TestV) Bestätigende Diagnostik (§ 4b TestV)	Ja, nach Maßgabe der Regelungen in §§ 2 bis 4b TestV Bei bestätigender Diagnostik ggf. Veranlassung durch ZA	PoC-Antigentest (Schnelltest) Antigen-Test zur Eigenanwendung mit Überwachung durch den ZA Jeweils gemäß Gemeinsamer Liste des Gesundheitssicherheitsausschusses der EU (s. Homepage PEI) ggf. Labordiagnostik	Fallgruppen „infizierte Personen und Kontaktpersonen“ und „Ausbruchsgeschehen“: Je Einzelfall 1 x pro Person wiederholbar Fallgruppe „Präventivtestungen“: siehe im einzelnen § 5 TestV Fallgruppe „Bürgertestung“: mind. 1 x pro Woche Fallgruppe nach § 4b TestV für jeden Einzelfall bis zu zwei Testungen	Registrierung bei der KV erforderlich, in deren Bezirk die Testung erbracht worden ist Sachkosten der durchgeführten PoC-Tests i.H.v. 2,50 € je Test + ggf. weitere ärztliche Leistungen nach § 12 TestV (grds. 7 € / bei Eigenanteil für Bürgertestungen ggf. 4 € plus 3 € Eigenanteil des Patienten) ggf. Labordiagnostik (§§ 9, 10 TestV) Abrechnungsbegründende Dokumentation bis 31.12.2024 speichern.	Kein spezieller KBV-Vordruck erforderlich, bzgl. Sachkosten und weiteren Leistungen Sammelabrechnung möglich (dazu KV oder KZV fragen) Siehe im Einzelnen KBV-Abrechnungsvorgaben für Leistungserbringer Bei Veranlassung einer bestätigenden Diagnostik unter Verwendung des Vordrucks Muster OEGD

*Testung von symptomatischen Personen grundsätzlich nur durch Arzt, da Krankenbehandlung, nicht durch Zahnärztin oder Zahnarzt